OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750559/2/BP/JB

Datum:
Linz, 25. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des R L, vertreten durch die H W K Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Mai 2018, GZ: Sich51-325-30-1995, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Mai 2018, GZ: Sich51-325-30-1995, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 15. November 2017 auf Ausstellung eines Waffenpasses für zwei Schusswaffen der Kategorie B ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Sie haben mit Antrag vom 15.11.2017 um die Ausstellung eines Waffenpasses für zwei Schusswaffen der Kategorie B angesucht.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23.2.2018 wurden Sie nachweislich darüber Informiert, dass die Überprüfung ihres Antrages samt Beilagen ergeben hat, dass der Bedarf zur Ausstellung des Waffenpasses nicht gegeben ist. Die Behörde plane deshalb mangels Bedarf aufgrund eindeutiger Rechtslage und Judikatur Ihren Antrag abzuweisen, soweit nicht Ihre Stellungnahme neue Tatsachen enthält.

Sie haben sich in weiterer Folge nicht mehr bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemeldet.

Da Sie den Bedarf zum Führen einer Schusswaffe bis heute nicht nachgereicht haben, war ihr Antrag abzuweisen.

Es war daher wie Im Spruch zu entscheiden.“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses für zwei Waffen der Kategorie B stattgegeben wird.
Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde nicht auf wesentliche Aspekte des ggst. Falls eingegangen sei. Der Bf sei Waffenhändler mit einem Waffen- und Munitionslager direkt im Geschäftslokal. Es liege eine Gefährdung durch die Terrororganisation „Islamischer Staat“ vor und ferner gebe es schriftliche Warnungen des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Ferner verwies der Bf auf bereits vorhandene Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts NÖ vom 16. November 2016, LVwG-AV-824-001/2016. Es existiere auch keine dem Antrag entgegenstehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs.
Im Einzelnen brachte der Bf vor, dass er das Einzelunternehmen J & F R L betreibe. Der Bf habe durchschnittlich 50 Stück Waffen der Kategorie C und D sowie 20 Stück Waffen der Kategorie B lagernd. Ebenfalls sei die entsprechende Menge an Munition vorhanden. Der Bf verfüge über die Schlüssel zum Waffen- bzw. Munitionslager. Er sei daher eine besonders attraktive Zielperson für Terroristen

und sonstige Verbrecher, die sich unberechtigt Zugriff auf große Mengen an Waffen und Munition beschaffen möchten.
Bei der Beurteilung des Bedarfs iSd §§ 21 und 22 WaffG sei kein überspitzter Beurteilungsmaßstab anzulegen. Die Beurteilung durch die belangte Behörde sei hingegen aufs äußerste überspitzt. Waffenhändler seien typische Anschlagsziele von Terroristen, da in Medien des „Islamischen Staats“ dazu aufgerufen würde, Personen wie den Bf (Waffenhändler) auf seinem Weg von oder zur Betriebsstätte zu überfallen, um an die Schlüssel zu gelangen und sich Zugang zu Waffen zu verschaffen. Dies stelle eine extrem ernst zu nehmende gegenwärtige und besondere Gefahr für den Bf dar. Seit Mai 2014 seien über 44 islamistische Terroranschläge in Europa verübt worden, auch Außenminister und Europol würden vor der steigenden Terrorgefahr in Europa warnen. Deshalb gebe es im Schengenraum auch Grenzkontrollen, auch das Rote Kreuz schule seine Mitarbeiter für Terroranschläge. Der Bf verwies ferner auf Berichte aus der „Kronen Zeitung“, wonach die Gefahr für Waffenhändler durch Terroristen gestiegen sei. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis auch Terroristen bemerken würden, dass österreichische Waffenhändler besonders leichte, wehrlose Opfer seien, da ihnen keine Waffenpässe ausgestellt würden. Zudem seien sie besonders attraktive, weil ungeschützte Quellen für große Mengen von Schusswaffen und Munition. Im Hinblick auf den Bedarf des Bf sei dies besonders wichtig, da er sein eigenes Leben zweckmäßig verteidigen können müsse und verhindern wolle, dass Schusswaffen und Munition in die falschen Hände geraten. Dies sei auch in der Ermessensentscheidung ausschlaggebend. Ferner verwies der Bf auf Presseberichte über geplante oder verübte Einbrüche in Waffengeschäfte.
Auch Landesämter für Verfassungsschutz hätten vor der dargestellten Terrorgefahr für Waffenhändler gewarnt. Es sei somit der beantragte Waffenpass auszustellen. Die Bedrohungslage für den Bf sei extrem hoch, da alle Verbrecher in Europa wüssten, wie sie Waffenhändler auszuspähen und wann sie sie zu überfallen hätten und dass jüngere Waffenhändler in Österreich solchen Angriffen schutzlos ausgeliefert seien, da ihnen keine Waffenpässe ausgestellt würden.
Einem derartigen Überfall könne mit einer Schusswaffe am zweckmäßigsten und ausschließlich mit Waffengewalt wirksam begegnet werden. Es bleibe in einem solchen Fall nämlich keine Zeit, die Sicherheitsbehörden zu verständigen. Der Bf legte dazu Presseberichte und ein YouTube-Video betreffend Überfälle auf Räumlichkeiten von Waffenhändlern bei und verwies darauf, dass ein geübter Waffenhändler einen Angriff abwehren könne, selbst wenn der Angreifer bereits eine Waffe gezogen hat. Auch die Terroranschläge in Nizza und Barcelona hätten gezeigt, dass Terroristen nur durch Waffengebrauch gestoppt werden könnten. Ferner könne Notwehr nicht deshalb untersagt werden, weil dadurch andere gefährdet werden könnten. Vielmehr sei es das Recht jedes Angegriffenen, den Angriff sofort und endgültig abzuwehren. Bei einem Angriff durch Terroristen handle es sich um einen Kampf auf Leben und Tod. Die belangte Behörde habe einen überspitzten Beurteilungsmaßstab angelegt, indem sie ausführte, der Bf solle zunächst im zumutbaren Rahmen auch ihn belastende Maßnahmen ergreifen,

um die von ihm angenommene Gefahr zu vermeiden oder zu verringern. Der Bf müsste dafür nämlich seinen Beruf aufgeben. Es sei dem Bf auch nicht zumutbar, gegebenenfalls die Sicherheitsbehörden zu verständigen, anstatt einen Angriff selbst abzuwehren. Zum einen hätte der hic et nunc Überfallene keine Gelegenheit, die Polizei zu verständigen, zum anderen herrsche bei der Polizei Personalmangel. Auch in Nizza hätte nur ein einziges Polizeiauto die Strandpromenade gesichert, was den Terroranschlag erst ermöglicht habe. Es sei völlig weltfremd zu glauben, die Polizei könne für die Sicherheit von Waffenhändlern und –transporten sorgen. Vielmehr seien Waffenpässe auszustellen.

Auch die Waffenbesitzkarte sei keine Alternative, vielmehr handle es sich im Fall des Bf um einen „Lehrbuchfall“ des Bedarfs zur Ausstellung eines Waffenpasses. Waffenhändler sollten ja entsprechend der Anleitung des „Islamischen Staats“ gerade auf dem Weg von und zur Betriebsstätte überfallen werden. Ferner transportiere der Bf auch immer wieder für Beobachter erkennbar Schusswaffen und Munition, auch deshalb sei er ein offensichtliches Ziel für Verbrecher und Terroristen. Auch der Transport von Waffen könne nicht von den Sicherheitsbehörden beschützt werden. Es gehe um das Leben des Bf, der dieses in einer solchen besonderen Gefahr auf die zweckmäßigste Weise schützen wolle. Bei einem Überfall auf einen Waffentransport sei aber auch von einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter auszugehen, da Terroristen die erbeuteten Waffen für die Tötung Unschuldiger einsetzen würden.

Die belangte Behörde habe den Beurteilungsmaßstab maximal überspitzt, indem sie statt einer „besonderen Gefahr“ auf das Erfordernis einer „konkreten Gefahr“ abgestellt habe. Dies werde aber weder vom Gesetz noch von der Judikatur gefordert. Bei einer „konkreten Gefahr“ sei mittels Polizeischutz vorzugehen, einer „besonderen Gefahr“ sei hingegen durch die Ausstellung eines Waffenpasses zu begegnen. Eine besondere Gefahr gehe jedenfalls von Verbrechern und Terroristen – insbesondere jenen des „Islamischen Staats“ – aus. Der Bf müsse sich nicht erst bewusst in Gefahr begeben, vor der er sich schützen wolle, um die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG zu erfüllen. Auch könne es nicht Sinn des WaffG sein, dass Waffenpässe posthum – nach Eintritt der Gefahr – ausgestellt würden. Wenn dem Bf kein Waffenpass auszustellen ist, dann sei wohl niemandem einer auszustellen.

Auch für Unbeteiligte wäre die Gefahr, die mit der Ausstellung eines Waffenpasses an den Bf einherginge, viel geringer als wenn Terroristen Waffen und Munition erbeuten würden. Ferner sei bei Überfällen auf Waffenhändler nicht mit Publikum zu rechnen.

Bereits aufgrund der Warnung der „Antiterrorbehörden“ sei die besondere Gefahr, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, begründet. Es deute auch darauf hin, dass auch diese Behörden davon ausgehen würden, dass der Bf im Rahmen seiner Tätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommen werde. Anders sei die Warnung nicht zu erklären.

Selbst wenn der Bf bemerken würde, dass er ausgespäht würde, würde ihm dies nichts nützen, da ihm die Polizei nicht glauben, sondern bloß von Vermutungen ausgehen würde. Ferner habe die Polizei keine Kapazitäten für Polizeischutz. Außerdem wäre es für den Bf viel zu spät, wenn er der Waffenbehörde glaubhaft darlegen könnte, er werde ausgespäht, da es bis zur Ausstellung eines Waffenpasses mindestens zwei Monate dauern würde und der „Islamische Staat“ werde wohl kaum zwei Monate mit seinem Angriff warten.
Da der Bf eine von wenigen Personen sei, die über eine derart große Menge an Waffen und Munition verfügt, sei er ein besonders interessantes Ziel für Terroristen, die in den Besitz einer großen Menge von Waffen gelangen wollen. Die Behörde missachte aber die steigende Terrorgefahr und auch die Warnungen der Landesämter für Verfassungsschutz. Die Behörde habe die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen falsch interpretiert und den Bf dadurch weiterhin schutzlos den besonderen Gefahren ausgeliefert, der Bf verwies dazu erneut auf das og Erkenntnis des LVwG NÖ. Der Bf habe ferner vorgebracht, dass es bereits zu terroristisch motivierten Überfällen auf Waffengeschäfte gekommen sei, die jedoch tw vereitelt worden seien. Es sei also falsch, wenn die Behörde annehme, der Bf habe nichts vorgebracht. Das behördliche Vorgehen grenze somit an Willkür.
Auch das Ermessen habe die Behörde falsch ausgeübt. Es liege nämlich auch ein öffentliches Interesse an der Ausstellung eines Waffenpasses für den Bf vor. Der Bf müsse sich wirksam gegen Angriffe von Terroristen verteidigen können, um zu verhindern, dass Waffen und Munition in die Hände solcher Verbrecher gelangen. Auch habe der Bf ein persönliches Interesse daran, sich im Fall eines solchen Angriffs wirksam verteidigen zu können. Diesen Interessen stehe kein gleichwertiges gegenteiliges Interesse gegenüber, es liege vielmehr im Interesse der Bevölkerung, dass gut ausgebildeten und verlässlichen Waffenbesitzern wie dem Bf Waffenpässe ausgestellt werden. Aufgrund seiner Ausbildung und seines regelmäßigen Umgangs mit Waffen sei der Bf jedenfalls keine Gefahr für die Allgemeinheit. Ferner sei auch auf „EU-Ebene“ festgehalten worden, dass die in legalem Besitz befindlichen Feuerwaffen in der EU keinerlei Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen würden. Zum gleichen Ergebnis komme auch eine Studie aus den USA. Entsprechend dem Schlussbericht eines EU-Projekts stehe gar eine größere Anzahl von Legalwaffen mit einer geringeren Zahl von Gewaltverbrechen in Verbindung, da Legalwaffen auf Verbrecher abschreckend wirken würden.
Abschließend brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe Verfahrensvorschriften verletzt, indem sie ihm kein Parteiengehör gewährt und die Bedarfsprüfung und die Ermessensentscheidung mangelhaft begründet habe.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt. Auf

Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Für das Landesverwaltungsgericht OÖ steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem die Sachverhaltsangaben des Bf der Entscheidung zugrunde gelegt. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind der gegenständlichen Beschwerde nicht zu entnehmen. Auch der Bf weist in seiner Beschwerde im Übrigen darauf hin, dass die Sache (in seinem Sinn) spruchreif sei.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht OÖ somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf versagten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Versagung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als ein Antrag auf einen Waffenpass, dient auch die Bedarfsprüfung von Letzterem dazu, bereits vorab mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf betreibt in E das Einzelunternehmen J & F R L. Der Bf hat im Rahmen dieses Unternehmens durchschnittlich 50 Stück Waffen der Kategorie C und D sowie 20 Stück Waffen der Kategorie B lagernd. Ebenfalls ist im Unternehmen eine entsprechend große Menge an Munition vorhanden. Der Bf verfügt über die Schlüssel zum Waffen- bzw. Munitionslager.

Mit – vom Bf vorgelegtem – Schreiben vom 30. Juni 2017 informierte das niederösterreichische Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT-NÖ) die Gewerbetreibenden des Waffenhandels „dass in einem Onlinepropagandamagazin einer Terrororganisation eine Anleitung zur illegalen bzw. gewaltsamen Beschaffung von Waffen in Europa veröffentlicht wurde. Darin werden (...) direkte Angriffe auf Besitzer von Waffengeschäften empfohlen. Die Angriffe sollten vorzugsweise erfolgen, sobald der Besitzer sein Geschäft geschlossen hat, doch sind auch andere Tages- und Nachtzeiten möglich. Das Zielobjekt sollte im Vorhinein observiert werden, um die Gewohnheiten kennen zu lernen.“ Das LVT-NÖ weist (fett gedruckt) darauf hin, dass derzeit keine konkreten Hinweise auf derartige Angriffe vorlägen, trotzdem werde eine erhöhte Aufmerksamkeit nahegelegt. Sollten verdächtige Wahrnehmungen gemacht werden (z.B. Personen, die augenscheinlich die Gegebenheiten um und in Geschäftslokalen auskundschaften) werde ersucht, sofort die nächste Polizeiinspektion zu verständigen bzw. den Notruf 133 zu wählen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Burgenland (LVT-B) informierte mit – ebenfalls vom Bf vorgelegtem – Schreiben vom 29. Juni 2017 die Bezirkshauptmannschaften des Burgenlands, die Dienststellen, die LPD und LPD-B SVA nachrichtlich über mögliche Angriffe auf Waffengeschäfte, mit dem Auftrag, Waffenhändler dafür zu sensibilisieren, dass Waffengeschäfte Ziele von Angriffen zu terroristischen Zwecken sein könnten und im Streifendienst darauf Bedacht zu nehmen. Auffälligkeiten und sonstige verdächtige Wahrnehmungen sollen unverzüglich dem Journaldienst des LVT-B gemeldet und die Sensibilisierung der Waffenhändler umgehend durchgeführt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde samt den dazu vorgelegten Beilagen.

III.1. Gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

III.2.1. In § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG Bedacht zu nehmen.

Dieser Bedarf ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – die bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen eher restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfs schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

III.2.2. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen

genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046, uHa VwGH 27.1.2011, 2010/03/0072).
Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25.1.2006, 2005/03/0062).

IV.3.1. Der Bf, der Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, hat dargelegt, dass er sich außerhalb der Wohn- und Betriebsräume als gefährdet erachtet.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer besonderen Gefahr ist aus der zitierten Rechtsprechung ersichtlich, dass die Darlegung einer konkreten Gefährdung als Maßstab für die Gefährdungssituation nicht als maximal überspitzt – wie in der Beschwerde ausgeführt – zu beurteilen ist, sondern der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht.

Im ggst. Fall bezieht sich der Bf darauf, dass er in seiner Position als Waffenhändler einer besonderen Gefährdung aufgrund zu erwartender terroristischer Angriffe, die dem Zweck dienen sollen, illegal Schusswaffen für terroristische Vereinigungen zu besorgen, ausgesetzt sei. Dies begründet er mit einer Vielzahl von Beilagen, im Besonderen aber mit schriftlichen Warnungen des LVT-NÖ und des LVT-B, der Beschwerde sind aber keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Bf selbst bereits derartigen Gefährdungssituationen ausgeliefert gewesen wäre.

In seiner Beschwerde bezieht sich der Bf auf folgende Wortfolge des von ihm vorgelegten Schreibens des LVT-NÖ: „Die Angriffe sollten vorzugsweise erfolgen, sobald der Besitzer sein Geschäft geschlossen hat, doch sind auch andere Tags-

und Nachtzeiten möglich. Das Zielobjekt sollte im Vorhinein observiert werden, um die Gewohnheiten kennen zu lernen."
Auch wenn durch die beiden Schreiben der LVT eine abstrakte Gefährdung von Waffenhändlern durch Anhänger von Terrororganisationen nicht von der Hand zu weisen ist, gelingt es dem Bf mit dem Verweis auf diese Schreiben jedoch in keinster Weise, für ihn eine konkrete Gefährdung darzutun. Die Schreiben sind nämlich bereits aufgrund der Relativierung dahingehend, dass keine konkreten Hinweise auf derartige Angriffe vorlägen (LVT-NÖ) bzw. dass das Schreiben nur zur Sensibilisierung diene (LVT-B) keinesfalls dazu geeignet, Verdachtsgründe derart zu verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung des Bf ergibt. Auch geht daraus gerade nicht hervor, dass der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt. Darüber hinaus wurden die beiden Schreiben im Juni 2017 verfasst, seither hat sich in Österreich kein einziger Angriff ereignet, der mit Terrororganisationen in Verbindung gebracht wurde. Auch ist nicht erkennbar, dass Waffenhändler von Anhängern einer Terrororganisation erfolgreich überfallen worden wären. Die vom Bf ins Treffen geführten – teils ohnehin vereitelten – Überfälle auf Waffenhändler ereigneten sich darüber hinaus in den jeweiligen Geschäftsräumen. Der Bf, der über eine Waffenbesitzkarte verfügt, könnte sich sohin gegen derartige Angriffe in den Geschäftsräumen ohnehin durch Verwendung von Waffen zur Wehr setzen.

Der Bf begründete seine Gefährdungssituation aber nicht bloß durch die Schreiben der LVT, sondern bezog sich auch auf ein Erkenntnis des LVwG NÖ. Zu diesem der Beschwerde beigelegten Erkenntnis des LVwG NÖ ist festzuhalten, dass der do Beschwerdeführer in jenem vom LVwG NÖ zu beurteilenden Fall im Rahmen seines Gewerbebetriebs mit dem Transport von Kriegsmaterial betraut und als stellvertretender Abteilungsleiter des Amts für Rüstung und Wehrtechnik Geheimnisträger war, der über besonderes Know-How im Zusammenhang mit Kriegswaffen – ua. betreffend Panzer – verfügte. Der do Beschwerdeführer hatte die alleinige Berechtigung zum Transport von Panzern mit montierten Maschinengewehren inne, weshalb er diese Transporte auch begleiten musste, wobei er auch die Schlüssel für die Inbetriebnahme dieser Panzer besaß. Die Begründung dieses Erkenntnisses stützt sich im Wesentlichen auf diese Eigenschaften und Aufgabenbereiche des do Beschwerdeführers.

Der Bf ist hingegen kein Träger von militärischen Geheimnissen, der mit dem Transport von Kriegsmaterial betraut ist. Er hat auch nicht behauptet, Kriegsgeräte wie Panzer mit montierten Maschinengewehren zu transportieren und über die Schlüssel zur Inbetriebnahme dieser Geräte zu verfügen. Der Bf brachte zwar vor, „immer wieder größere und kleinere Mengen an Schusswaffen und Munition" zu transportieren, er hat aber weder behauptet, dabei jemals einer Gefahr ausgesetzt gewesen zu sein, noch ist diesem Vorbringen zu entnehmen, dass derartige Transporte nicht begleitet durch entsprechende Wachdienste oder mittels Sicherheitstransporten durchgeführt werden könnten. Die vom Bf „immer wieder"

durchgeführten Transporte von Schusswaffen sind wohl keinesfalls mit dem Transport von Panzern mit montierten Maschinengewehren durch eine Person, die darüber hinaus das Know-How und die Schlüssel zur Inbetriebnahme derartiger Geräte verfügt, zu vergleichen. Die im zitierten Erkenntnis des LVwG NÖ getroffenen Erwägungen zur Ausstellung eines Waffenpasses sind sohin für das gegenständliche Verfahren nicht einschlägig und können keinen Bedarf des Bf begründen.

Durch die Verweise auf die Schreiben der LVT, die Terroranschläge außerhalb Österreichs, die teils vereitelten Überfälle auf andere Waffengeschäfte und das Erkenntnis des LVwG NÖ ist es dem Bf nicht gelungen, auf ihn bezogen eine besondere Gefahr darzulegen. Auch ist es dem Bf weder gelungen, derart verdichtete Verdachtsgründe darzulegen, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung für ihn ergibt, noch dass er selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt. Die Verweise auf die allgemeine Terrorgefahr vermögen eine derartige Gefährdungslage für den Bf genauso wenig zu begründen wie der Hinweis, dass Waffenhändler und -geschäfte typische Anschlagsziele für Terroristen sind, da damit keine konkrete Gefährdung des Bf dargetan wird, die für den Bf gleichsam zwangsläufig erwächst. Der Bf hat vielmehr in seiner Beschwerde und seinem Antrag bloße Vermutungen und Befürchtungen geäußert, jedoch ist es ihm nicht gelungen, eine besondere Gefährdung darzutun.

III.3.2. Dass in den von ihm befürchteten Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich sei und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt und das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden könne, begründet der Bf vor allem damit, dass die Polizei unter Personalmangel leide. Zum Beweis dafür legte er mehrere Unterlagen betreffend die Überlastung der Polizei bei. Jedoch stehen die beiden vom Bf vorgelegten Schreiben der LVT im Widerspruch dazu, dass den vom Bf befürchteten Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt und das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann. In den Schreiben ist ausdrücklich beschrieben, wie sich Waffenhändler, die verdächtige Wahrnehmungen machen, verhalten sollen – nämlich die Polizei bzw. das LVT zu kontaktieren. Eine Empfehlung, selbst zur Waffe zu greifen, wurde in diesen Schreiben nicht abgegeben.
Das Vorbringen der Personalknappheit bei der Polizei erscheint gerade in Anbetracht der beiden vorgelegten Schreiben unschlüssig, zumal darin insbesondere darauf hingewiesen wird, bei verdächtigen Wahrnehmungen die Polizei bzw. das LVT zu kontaktieren. Durch die beigelegten Schreiben der LVT ist evident, dass die Sicherheitsorgane hinsichtlich möglicher Angriffe auf Waffenhändler sensibilisiert sind und selbst aufgerufen wurden, diesbezüglich achtsam zu sein. Es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden aufgrund dieser Schreiben per se bereits Waffenhändlern und –geschäften erhöhte

Aufmerksamkeit zukommen lassen und dass darüber hinaus die Mitteilung verdächtiger Wahrnehmungen nicht – wie vom Bf behauptet – als bloße nicht ernst zu nehmende Vermutungen abgetan würden.

Der Bf legte ferner zum Beweis für die Zweckmäßigkeit des Waffengebrauchs bei den von ihm befürchteten Überfällen ein Video vor, auf dem ein Überfall auf ein Waffengeschäft in den USA zu sehen ist, bei dem der Besitzer auf eine ihn mit einer Waffe bedrohende Person das Feuer eröffnete und diese Personen umgehend erschoss. Auch die Anschläge in Nizza und Barcelona hätten nur wirksam durch den Gebrauch von Schusswaffen gestoppt werden können.
Abgesehen davon, dass der Bf nicht vorbrachte, einer konkreten Gefahr durch einen Terroranschlag wie jenen in Nizza und Barcelona ausgesetzt zu sein und er sich als Waffenbesitzkarteninhaber in einer vergleichbaren Situation in den Geschäftsräumlichkeiten mit einer Waffe verteidigen könnte, kann keinesfalls erkannt werden, dass das unverzügliche Töten von Personen am zweckmäßigsten ist, um der Gefahrenlage durch einen Überfall zu begegnen – insbesondere in Anbetracht der Anleitung in den Schreiben der LVT, nämlich achtsam zu sein und Verdachtsmomente den Sicherheitsbehörden umgehend mitzuteilen. Auch angesichts des vorgelegten Videos kann nicht festgestellt werden, dass den vom Bf befürchteten Gefahren mit Waffengewalt am zweckmäßigsten begegnet werden könnte.

III.3.3. Dem Bf ist es somit nicht gelungen, einen Bedarf iSd § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG besteht daher nicht.

III.4. Zur Ermessensentscheidung der belangten Behörde gemäß § 21 Abs. 2 WaffG ist Folgendes auszuführen:
Das Ermessen gemäß § 21 Abs. 2 WaffG ist im Sinne des § 10 WaffG zu handhaben. Gemäß § 6 Waffengesetz-Durchführungsverordnung (Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen) darf das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

Der Bf bringt vor, dass ein öffentliches Interesse an der Ausstellung eines Waffenpasses für ihn bestehe, da sich der Bf wirksam mit Waffengewalt gegen terroristische Angriffe wehren können müsse, die den Raub von Waffen und Munition zum Ziel haben, damit verhindert werden kann, dass diese Waffen in die Hände von Verbrechern und Terroristen fallen. Dem Interesse der Allgemeinheit stehe kein gleichwertiges gegenteiliges Interesse gegenüber.

Dazu ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe von Privatpersonen ist, mögliche terroristisch motivierte Überfälle abzuwehren, vielmehr fällt dies in den Aufgabenbereich der Sicherheitsorgane. Darüber hinaus hat der Bf mit diesem

Vorbringen kein privates Interesse iSd § 10 WaffG iVm § 6 WaffG-DV dargelegt, sondern seinem persönlichen Wunsch nach einem Waffenpass ein öffentliches Interesse unterstellt, wobei jedoch nicht einmal ein Bedarf iSd § 22 Abs. 2 WaffG festgestellt werden konnte.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall daher nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree